



Gemeinde Reut

Tann, den 08.06.2022

Bekanntmachung

über die Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reut

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die Änderung des Flächennutzungsplanes Reut nach Deckblatt Nr. 13 festgestellt.

Diese Planänderung ist vom Landratsamt Rottal-Inn mit Bescheid vom 18.02.2022, Zeichen SG 41.3, genehmigt worden.

Der Plan nach Deckblatt Nr. 13 in der Fassung vom 16.12.2021 samt Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 16.12.2021 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann, Gebäude II (Grainer-Gebäude), 1. Stock, Zimmer-Nr. 09

auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung verbindlich.

Die Planunterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Reut (www.vg-tann.de) im Bereich „Gemeinde Reut/Bauen & Wohnen/Baugebiete & Bebauungspläne/Baugebiet GE Taubenbach Süd“ eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden sind.*

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Reut


Alfranseder
1. Bürgermeister



An die Amtstafeln angeheftet am 09.06.2022, abgenommen am 30.06.2022